

# Politisches A B C

## fürs Volk

(populäres Staats-Verikon).

Herausgegeben von

Joseph Sergen und Max Schlesinger.

---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.  
Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

Zweiten Bandes dritte Lieferung.

Elfstes Heft.

Inhalt:

Deutscher Bund.  
Lombardisch-Venetianisches  
Königreich.  
Karlsbader Beschlüsse.

Krieg.  
Kriegserklärung.  
Privilegien.



WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

# Österreichische

Staatsbibliothek

in Wien

Verzeichnis

der in der Bibliothek vorhandenen

Handschriften

aus dem 17. Jahrhundert



Verfasser

Verleger


1773

Verlag von Anton Benke

Verlag von Anton Benke

Gedruckt bei Anton Benke.

21



**Deutscher Bund.** Wir gedenken die wichtigsten und für die Entwicklung der constitutionellen Freiheit einflussreichsten Verfassungen in leicht faßlicher Weise unseren Lesern darzustellen. Der Gedanke, der uns dabei leitet, ist folgender: Noch ist die Verfassung nicht gegeben, welche unsere Freiheit sichern, den revolutionären Zustand beendigen, und Ruhe und Ordnung bei der ungehemmtesten Bewegung aller Staatsbürger fest begründen soll. In dieser Beziehung wird es aber von dem größten Einflusse sein zu erfahren, auf welchem Wege die Völker es versucht haben, die Grundlagen ihrer staatlichen Entwicklung sich zu geben, um einerseits daran ein Beispiel und Vorbild für das Werk zu haben, das wir selbst beginnen sollen, und um andererseits, wenn dieses Verfassungswerk vollendet und begründet ist, an anderen einen Maßstab zu haben, um darnach unsere Fortschritte, unsere Freiheit, unsere Errungenschaften bemessen zu können.

Wir beginnen natürlich mit der unseres eigenen Vaterlandes, des großen Deutschlands, dem wir alle angehören und zu dessen Verfassung die Desterreichs nur ergänzend

und näher bestimmend wird hinzutreten können. Um aber die Bedeutung besser würdigen zu können, die die Er-rungenschaften der Neuzeit für die Entwicklung des deutschen Volkes haben, um die verschiedenen Willensäu-ßerungen der Volksmeinung, die Gestaltung der Volksver-tretung in dieser Form, die Art und Weise, wie zuerst eine solche zu Stande kam, und wie sich aus dieser erst das gegenwärtige Volksparlament zu Frankfurt entwickelte, be-greifen zu können, ist es nothwendig, die Form des frühe-ren deutschen Bundes in seinen Hauptgrundzügen darzu-legen.

Der deutsche Bund entstand aus dem ehemaligen deut-schen Reich. Dieses, gänzlich auf den Grundsätzen der Feu-dalherrschaft des Mittelalters (sich Lehnwesen im II. Hefte) beruhend, bestand aus einer Anzahl von Lehen, d. h. ab-hängiger Länderstücke, deren Herren unter dem deutschen Kaiser standen, der ihnen die Lehen verlieh und der sie ihnen auch wieder entziehen konnte. Unter dem Kaiser stan-den auch die reichsunmittelbaren Städte, die sich meistens in republicanischer Regierungsform selbst regierten, und die weiter keinen Oberherren anerkannten als den Kaiser. Alle diese verschiedenen größeren oder kleineren Lehen und reichs-unmittelbaren Städte machten das deutsche Reich aus. In der ersten Zeit wählte das Volk, später aber acht, noch später zehn der bedeutendsten und mächtigsten deutschen Herren, worunter drei geistliche, den deutschen Kaiser. Die Macht dieses Kaisers war ursprünglich sehr umfassend; das Bestreben der Reichsfürsten ging aber dahin, sich

immer unabhängiger zu machen, und die Macht und den Einfluß des Kaisers so sehr als möglich zu schmälern. Je mehr aber das geschah, desto mehr litt darunter auch die deutsche Einheit, weil eben der Kaiser es war, der alles zusammenhielt, und ohne ihn lauter unabhängige einzelne Länder bestanden hätten. Die Macht des Kaisers schwand aber zuletzt in der Art zusammen, daß nur mehr der Name blieb, und im Jahre 1806 legte deshalb Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder, weil er sie nicht länger mehr in Ehren tragen konnte. Zunächst waren wohl Napoleons Eingriffe in die deutsche Unabhängigkeit daran Schuld, weiterhin aber, daß das ganze deutsche Reich ein so durch und durch veraltetes Institut war, daß es den Anforderungen der Zeit und den neuen Grundsätzen der Staatsrechte in keiner Weise mehr entsprechen konnte. Damit war das deutsche Reich vollkommen aufgelöst, die süddeutschen Staaten schlossen mit Napoleon den Rheinbund, indeß Oestreich und Preußen gegen ihn kämpften. Es standen Deutsche und Deutsche einander gegenüber! Als aber die Despotie und die Willkühr des Weltenherren immer gewaltiger wurde, ermannte sich im Jahre 1813 das deutsche Volk, und erlangte die Freiheit und Unabhängigkeit wieder, welchem Freiheitskampfe sich später auch die untreu gewordenen süddeutschen Länder anschlossen! — Nun war Napoleon verjagt, und da galt es die Grundlinien einer neuen Vereinigung der deutschen Völker zu entwerfen, und an die Stelle des alten deutschen Reichs, das in Trümmer zerfallen war, einen neuen Bund zu setzen. Dies geschah auf dem Wiener

Congreß, und das Resultat der Berathungen und der Beschlüsse der deutschen Fürsten war — die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Daß die deutsche Bundesacte die Wünsche und Forderungen der deutschen Völker nicht befriedigen konnte, ging schon daraus hervor, daß bloß die Fürsten bei ihrer Abfassung zugegen waren, aber durchaus nicht die Abgeordneten der deutschen Völker dazu beigezogen wurden, daß sie denselben nachher zur Beistützung in keiner Weise vergelegt wurden. Die deutschen Völker aben hatten ihren Fürsten, die von Napoleon gedemüthigt waren, denen ein großer Theil ihrer Länder, ihrer Besitzungen, ihrer Reichthümer entriszen wurde, die zum Theil sogar auf die herabwürdigendste Art von ihm behandelt worden, beigestanden zur Zeit der Noth; die Fürsten hatten ihnen die Gewährung ihrer Forderungen, die freie Entwicklung der Staatsformen zugesagt, als sie gedrängt waren; die deutschen Völker hatten in erhabener Begeisterung zum Schwert gegriffen, und Gut und Blut geopfert für die Unabhängigkeit ihrer Fürsten — und als nun der Feind verjagt war, setzten sich dieselben zusammen, und hielten Rath wie sie die Völker um ihr gegebenes Versprechen betrügen, wie sie ihnen keine Rechte verleihen, wohl aber neue Pflichten auferlegen, wie sie jede freie Regung hemmen konnten — und es gelang ihnen. Das ist das größte Verbrechen, das die Deutschen Fürsten begangen. Und daß die deutschen Völker, als das Weltgeschick im Jahre 1848 ihre Forderungen 33 Jahre zu spät erfüllte, so glimpflich und gnädig mit ihnen verfahren, ist

einer der schönsten Belege zu dem Satze: die Fürsten, die sich von Gottes Gnaden nennen, spendeten Gnade aber keine Gerechtigkeit; das Volk aber ist der wahre Souverain von Gottes Gnaden, er vergab seinen Fürsten! Wir werden zum Belege dieser unserer Ansichten die wichtigsten Bestimmungen der Bundesacte durchgehen und näher erörtern.

Der Deutsche Bund bestand aus 39 Gliedern; sein Zweck war »die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.« Was die äußere Sicherheit betrifft, so ist die wohl allgemein verständlich; jeder Angriff von Außen durch Feindesmacht soll durch das gemeinsame Zusammenhalten sämtlicher Bundesstaaten hintangehalten werden. Minder klar, ist der Ausdruck »innere Sicherheit« derselbe wurde späterhin in der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 und namentlich in den berückichtigten Carlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819 theils ausdrücklich, theils durch die That dahin erklärt, daß damit bloß die Sicherheit der Fürsten gegen ihre eigenen Völker gemeint sei. Es war somit bloß ein Trutz- und Schutzbündniß der deutschen Fürsten gegen die Forderungen ihrer Völker.

Um die Interessen der Bundesstaaten zu berathen, schickte jeder derselben einen Gesandten nach Frankfurt, welche zusammen die Bundesversammlung ausmachten. Oestreich führte darin den Vorsitz. Für die gewöhnlichen Sitzungen hatten Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hanno-

ver, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Dänemark (welches mit Holstein) und die Niederlande (welche mit Luxemburg dem deutschen Bunde beigetreten waren) jedes Eine Stimme. Die andern Länder vereinigten sich zu Curialstimmen, d. h. mehrere Bundestagsgesandte zusammen hatten Eine Stimme, so daß die sächsischen Herzogthümer 1, Braunschweig und Nassau 1, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1, Oldenburg, die drei anhaltischen und zwei schwarzburgischen Linien 1, die beiden Hohenzollern, Fichtenstein und die beiden Lippe und Waldeck 1, und die 4 freien Städte Hamburg, Frankfurt, Bremen und Lübeck 1 Stimme hatten. Daraus ergab sich eine Gesamtzahl von 17 Stimmen. Man sieht, daß eine Menge von früheren reichsunmittelbaren Ländchen und Städten, mediatisirt d. h. den andern einverleibt wurden, ihre Unabhängigkeit verloren und nur gewisse Rechte, die dem hohen Adel zukamen, beibehielten. Bei sehr wichtigen Angelegenheiten erhielt jeder Bundesstaat Eine, die größeren drei und vier Stimmen, dann wurde eine Vollberathung gehalten. In der engern Bundesversammlung entschied Stimmenmehrheit, im Plenum  $\frac{3}{4}$  Stimmen. Ein solches wurd gehalten, wenn die Grundgesetze des Bundes verändert und an der Bundesacte selbst Veränderungen gemacht werden sollten. Die Bundesversammlung war permanent, konnte sich aber auf 4 Monate vertagen.

Die Bedingungen, unter welchen von den Fürsten dieser Bund eingegangen wurde, waren: daß sie sich gegenseitig Schutz gegen jeden feindlichen Angriff versprachen, und sich die Unverletzlichkeit ihrer Bundesländer gewährlei-



steten. Keiner sollte, sobald der deutsche Bund den Krieg erklärt hätte, besondere Frieden (Separatfrieden) mit dem Feinde schließen. Sie versprachen, keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des ganzen Bundes oder einzelner Glieder desselben gerichtet wäre, ferner sich in keinem Falle selbst zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten vermittelst eines Ausschusses, und wenn dessen Vermittlung nicht ausreichen sollte durch ein Austrägalgericht entscheiden zu lassen. Die Bundesversammlung wählte nämlich zuerst zur Beilegung einer Streitigkeit Commissarien aus ihrer Mitte; gelingt dieser nicht die gütliche Erledigung derselben, dann wurde eine Austrägalinstanz eingerichtet, d. h. der verklagte Theil schlug dem klagenden drei unpartheische, in den Streit nicht verwickelte Bundesglieder vor, worauf der Kläger einen von diesen zu wählen hatte; das oberste Landesgericht des erwählten Bundesgliedes übernimmt die Entscheidung im Namen und Auftrage des durchlauchtigsten deutschen Bundes. Der Bundesversammlung lag nun ob, diesen Beschluß nöthigenfalls mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Im äußersten Falle beauftragt es eines der Bundesglieder mit der Execution d. h. Ausführen des Beschlusses. Zum Bundesheer sollte jeder Bundesstaat ein Truppencontingent, d. h. eine bestimmte Anzahl stellen, je nach seinen Kräften. Es bestand aus 11 Corps, wovon Oestreich und Preußen die ersten sechs stellten. Ebenso wurden Mainz, Landau und Luxemburg zu Bundesfestungen erklärt. Jeder einzelne Staat mußte auch eine gewisse Summe in die Bundeskasse zahlen.

Man sieht, es sind die Rechte der deutschen Fürsten vortrefflich gewahrt, und so wie dieselben auch den ersten Platz in der Bundesacte einnehmen, so stehen sie auch oben an im Interesse und in der Absicht der den Bund schließenden Glieder. Gehen wir nun zu den Rechten der Staatsbürger oder wie sie damals noch genannt wurden, »der Unterthanen« über, so finden wir diese Wahrung ihrer Menschenrechte in keiner Weise.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß bis zum Jahre 1824 die Beschlüsse der Bundesversammlung veröffentlicht wurden, von diesem Jahre angefangen aber ein undurchdringliches Dunkel über ihre Verhandlungen herrschte, so daß das deutsche Volk über seine heiligsten und wichtigsten Interessen Nichts erfuhr.

Noch in der Bundesacte von 1815 wurden »den Unterthanen« folgende Rechte zugestanden: In einem andern Bundesstaate Grundeigenthum zu erwerben, freies Abzugsrecht von einem Bundesstaate in den andern, das Recht in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates überzutreten, Befreiung von der Nachsteuer bei dem Uebergange des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern. Ferner wurde festgesetzt, daß sich die Bundesversammlung mit Gesetzen »über die Pressefreiheit und den Nachdruck« beschäftigen sollte. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien sollte keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen Rechte machen. Die Verhältnisse der Juden sollten in Erwägung gezogen werden. — Endlich sollten in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden.

Man sieht daß hier von eigentlichen Menschenrechten keine Rede ist, diese wurden auch in keiner Weise gewährleistet. Was die landständischen Verfassungen betrifft, so waren dieselben klägliche Surrogate einer Volksvertretung. Antheil an der gesetzgebenden Gewalt des Staates hatten die Landstände in keiner Weise; nicht einmal das Steuerbewilligungsrecht besaßen sie, und 1820 wurde beschlossen, »daß das monarchische Princip aufrecht erhalten werden sollte.« Aber selbst ihr Recht, beratend die Volksrechte zu wahren, war höchst precär und im Jahre 1820 wurde bestimmt, »daß jeder aus der Deffentlichkeit der Kammerverhandlungen entspringende Nachtheil streng vermieden werden sollte.« Unlaß genug, daß sie die Fürsten auf je mögliche Weise zu hintertreiben suchten, so zwar daß nicht einmal das freie Wort, das sie hin und wieder zum Fürsten sprachen, zu den Ohren des Volks gelangte. Dazu kam, daß die Zusammensetzung desselben ständisch, somit an eine Gleichheit der Volksvertretung auch nicht zu denken war; Adel und Geistlichkeit nahmen den ersten Platz ein, das Volk war durch einseitige und engherzige Professoren, abhängige Beamten und reiche Grundbesitzer vertreten! — 1820 wurde ferner bestimmt: bei offenem Aufruhr in einem Staate muß der Bund diesem selbst ungerufen zu Hülfe eilen, wenn etwa die Regierung des betroffenen Landes durch Umstände gehindert würde, die Hülfe zu verlangen. Hiedurch waren also die Unterthanen wehrlos jeder Tyrannei hingegeben, denn das war ein Bund aller Fürsten, sich gegenseitig beizustehen, selbst wenn sie sich

nicht gerufen hatten. Aber der Gipfelpunct aller Rechtsverletzungen war der Bundesbeschluß vom Jahre 1832, daß die Stände nicht befugt sind, ihren Souverainen die Mittel zur Führung der Regierung schlechterdings, wie solche die Bundesgesetze festsetzen, zu verweigern, oder ihre Bewilligung an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Dadurch wurden die Regierungen vollkommen absolut, und das Dasein der Landstände wurde zu einer Parodie, da sie ja eben gar keine Bestimmung hatten. Ferner wurde in demselben Jahre bestimmt, daß die Bundesversammlung eine Commission niedersetzen solle zur Beaufsichtigung der Stände Verhandlungen, damit keine etwas beschließen könne, wodurch den Bundeszwecken, d. h. der Sicherheit und Unantastbarkeit des absoluten Princips, Eintrag geschehen könne. Daß man nach diesen Gesetzen im Jahre 1834 von Niedersetzung eines Schiedsgerichts sprach, um die Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen beizulegen, war vollkommen überflüssig, denn da die Stände gar keine Rechte hatten, so konnte auch nie von einer Verletzung derselben durch die Fürsten die Rede sein, und dieselben mußten Recht behalten. Ebenso war es mit Niedersetzung eines Schiedsgerichts für einzelne Unterthanen, denen die Justiz verweigert wurde. Denselben war ja ihr Recht in keiner Weise gewährleistet, und es klang lächerlich ein Schiedsgericht zusammen zu berufen, welches über die Rechtsverweigerung einem Unterthan gegenüber Urtheile sprach, wenn dieser gar kein Recht hatte.

Was nun die Pressfreiheit betrifft, über die nach der Bundesakte die Bundesversammlung Beschlüsse fassen sollte, so wurde in den berühmten Karlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819 eine strenge Censur für alle Bücher, die unter 21 Bogen betrogen eingeführt, bei welcher Gelegenheit zugleich eine strenge Beaufsichtigung der Lehrer und Studenten auf den Universitäten und der genauen Untersuchung und Bestrafung der bei den demagogischen Umtrieben Verwickelten angewendet wurde. Und was war das Versprechen dieser Männer? daß sie auf die Erfüllung der Versprechen drangen, die im Jahre 1813 den deutschen Völkern, als sie sich zum Freiheitskampfe erhoben, von ihren Fürsten gemacht wurden, und um die sie, wie wir zum Theil schon nachgewiesen auf das schönste betrogen wurden. Zeitschriften, Bücher u. s. s. waren nach diesen Beschlüssen unter Censur gestellt, die auch sehr streng gehandhabt wurde, Bücher über 20 Bogen, die nur dem gebildetsten Theile des Publikums zugänglich waren, die aber auf die eigentliche Volksbildung ihrer Größe und Kostspieligkeit halber nie wirken konnten, dürften höchstens confiscirt werden nach dem Drucke. In Oesterreich übrigens blieb, obgleich es Bundesmitglied war, den Gesetzen des Bundes zuwider, die Censur auf alle Druckschriften ausgedehnt. 1831 wurden diese Gesetze noch einmal verschärft, und den Bundesmitgliedern, die etwa vielleicht darauf vergessen hätten, nochmals wiederholt. Baden hatte ein für die damaligen Verhältnisse freisinniges Pressgesetz gegeben, mußte es aber diesen Bundestags-Beschlüssen zu Folge, wieder

zurücknehmen. — Durch die Karlsbader Beschlüsse war Lehr- und Lernfreiheit vernichtet, im Jahre 1831 wurde das Petitionsrecht vollständig aufgehoben, und politische Associationen und Versammlungen wurden 1832 als Verbrechen erklärt, und Alle, die daran Theil nahmen, als Hochverräther erklärt. Viele von ihnen, saßen bis auf die letzte Zeit im Kerker.

So waren nach den Gesetzen des deutschen Bundes die Volksrechte zu Grunde gegangen. Wenn ursprünglich dieser Bund eben nichts weiter als ein Fürstenbund war, der zur Sicherheit derselben abgeschlossen wurde, an dem aber die Unterthanen durchaus nicht Theil nahmen; wenn man zuerst über die Rechte derselben schweigend hinweg ging, so trat man später schon fester und entschiedener auf, und endigte damit, die Bürger vollkommen rechts- und wehrlos zu machen, die durchaus keine Staatsbürger, sondern nur »Unterthanen« waren, nach dem Wortlaute aller Bundestagsbeschlüsse. 33 Jahre lang trug das deutsche Volk diesen Druck und diese Schmach, die sich noch obendrein in Rechtsformen einhüllte, und sich das Ansehen der vollständigsten Berechtigung gab, bis es im Jahre 1848 seine Auferstehung feierte, und vor Allem das dienliche Werkzeug der Fürsten: den Bundestag zu Boden warf. Die nähere Auseinandersetzung dieser Vorgänge und die Geschichte der bisherigen deutschen Volksvertretung behalten wir dem nächsten Hefte vor.

### Lombardisch-Venetianisches Königreich \*).

Die französische Revolution, das Consulat, das große Kaiserreich war zu Ende; der Wiener Congreß hatte den europäischen Ländern neue Grenzen, den europäischen Völkern neue Herren gegeben, da wurde auch der größte Theil des ehemaligen Königreichs Italien unter dem Namen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs an Oesterreich übergeben. Zu den schon früher (im J. 1797) mit Oesterreich verbundenen venetianischen Provinzen kamen nur noch einige Bezirke von Graubündten dazu, ferner Mailand und Mantua, Theile von Parma, Piacenza und dem Kirchenstaat. Im Norden grenzt dieses Königreich an die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs und an die Schweiz, im Osten ans adriatische Meer, im Süden an Parma, Modena, Guastalla und den Kirchenstaat, im Westen an das Königreich Sardinien. Hohe Berge begrenzen das

\*) Nachdem dieses Land durch die letzten Ereignisse die Blicke von ganz Europa auf sich gezogen hat, und wir erwarten müssen, durch die abzuschließenden Friedensbedingungen manche großen Veränderungen in dessen Verhältnisse eintreten zu sehen, wollen wir hier in möglicher Kürze die Angaben über Lage, Eintheilung, Bevölkerung u. s. w. dieses Landes, kurz dessen Statistik, folgen lassen. Wir bleiben dadurch unserem Systeme treu, immer diejenigen Artikel der Reihe nach folgen zu lassen, welche zur Geschichte der Gegenwart Beziehung haben, und bemerken nur noch, daß unsere Angaben größtentheils dem verläßlichen Statistiker W. Schulz entnommen sind.

Anmerkung der Herausgeber.

Land im Norden, während weiter gegen Süden sich das schönste, üppigste und fruchtbarste Flachland Europas ausdehnt. Größere und kleinere Flüsse wie der Po, der Mincio, Oglio, Ticino &c. bewässern den Boden, nachdem sie aus den nördlichen großen Bergseen ausgeflossen sind. Diesen natürlichen Wasserstraßen fügte die Kunst und der Fleiß noch viele Bewässerungs- und Schiffahrtskanäle hinzu.

Das Land hat einen Flächenraum von 824 Quadratmeilen, wovon 394 auf die Lombardei, und 430 auf das Venetianische kommen. Die Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend vermehrt, so daß wir die Gesamtbevölkerung auf 5 Millionen Seelen anschlagen können. Die Haupt-Einwohner sind die Italiener, doch finden wir gegen 70000 Deutsche, als ursprüngliche Bewohner und über 6000 Juden. Die Landesreligion ist die katholische. Ist in einer gemischten Ehe der Vater katholisch, so werden es alle Kinder; ist er Protestant, so folgen bloß die Söhne der Religion des Vaters. Das Königreich hat 70 Städte, wovon 11 über 20000, und die beiden Hauptstädte jede über 100,000 Einwohner haben, 353 Marktstellen und über 2000 Dörfer. Der Gesamtwert des Bodens wird auf 230 Millionen Scudi (2 fl. C. M.) geschätzt, und wenn man bedenkt, daß  $\frac{3}{4}$  des Bodens bebaut ist, so darf man wohl mit der Bodencultur zufrieden sein. Die Landwirthschaft bildet auch in der That die reichste Quelle des Einkommens, während die Produkte des Bergbaues, Kupfer, Eisen, Marmor, Salz weniger hoch anzuschlagen sind. Vorzüglich gut bebaut sind die lombardi-



schen Provinzen: Mailand, Lodi, Pavia, und stehen in dieser Beziehung weit über den Venetianischen. Dort findet man auch sehr begüterte und musterhaft gebildete Landwirthe. Die Hauptprodukte des Ackerbaues bilden Mais (daraus Polenta) Weizen und Reis.

In sumpfigen Gegenden sind die Felder oft immer mit Reis bestellt, während er auf minder geeignetem Boden-blos alle 4 Jahre an die Reihe kommt. Auch Wein gedeiht gut, doch ließe sich in dieser Beziehung noch vieles verbessern. Am Gardasee werden Limonen gezogen, und bilden einen nicht unbedeutlichen Ausfuhrartikel. Vor allem aber blüht die Maulbeer- und die Seidenzucht, so daß der Ertrag der Seide auf 8 Millionen Pfund angegeben wird.

Von Fabriken erwähnen wir der Seidenwebereien, dann der Erzeugung von Glaswaaren in Venedig, Gold- und Silberwaaren in Mailand, Stahl und Eisen, Porzellan und Fayence-Erzeugnissen. Berühmt seit einer langen Reihe von Jahren sind die musikalischen Instrumente, und unter diesen vorzüglich die Geigen von Cremona.

Handel und Verkehr stehen auf einer bedeutenden Stufe, und werden durch Dampfschiffahrts-Verbindungen auf der See, so wie auf den größeren Seen gefördert. Noch immer ist Mailand die tonangebende Stadt für den Seidenhandel, und Venedig sieht in seinen Freihafen (seit dem 1. Februar 1830) die Schiffe aller Nationen einlaufen.

Von allen anderen Provinzen Oesterreichs zeichnet sich das Lombardisch-Venetianische Königreich durch seinen Goldreichthum aus, darum ist der Bodenwerth bedeutend, der

Zinsfuß niedrig. Doch begegnen wir auch hier, wie überall, einer sehr ungleichmäßigen Vertheilung des Eigenthums; an Armen und Dürftigen fehlt es in diesem gesegneten Lande eben so wenig, wie in andern Ländern. Besonders gilt dies vom Venetianischen, wo sich die Trägheit des Süd-Italieners schon bedeutend geltend macht, und der große politische Stoß, welcher Oesterreichisch-Italien in der neuesten Zeit in Schwingung brachte, mußte erst in Mailand ausgehen, bevor er in Venedig fortgepflanzt wurde. So fallen auch der größte Theil der Hochverraths-Fälle im J. 1832 den Mailändern anheim, während die Religionskämpfe dagegen häufiger im Venetianischen auftreten.

Was den Volksunterricht anbelangt, so läßt sich nicht läugnen, daß von Seiten der österreichischen Regierung hier mehr geleistet wurde, als in den übrigen Provinzen des großen Kaiserstaates. Kinder von 6 bis 12 Jahren sind zum Elementar-Unterricht verpflichtet, doch weiß die Trägheit der Italiener sich diesen Bestimmungen auf jede mögliche Weise zu entziehen. Noch immer hat die Geistlichkeit den größten und mächtigsten Einfluß auf den Unterricht der Jugend, und der nächsten Zeit ist es vorbehalten, diesem verderbliche Uebelstände abzuhelpfen. Die Universitäten von Pavia sorgen für die höhere Ausbildung der Jugend, und die im Jahre 1836 wider neugestalteten wissenschaftlichen Akademien von Venedig und Mailand erfreuen sich der allgemeinen Theilnahme, und einer nicht unbedeutenden Wirkung auf Kunst und Wissenschaft.

Von allen Ländern Europas haben vielleicht in keinem, Frankreich etwa ausgenommen, die politischen Zustände sich so vielfach in den letzten Jahrzehnten geändert, als in dem heutigen Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Seitdem die große französische Revolution ihren Widerhall in Italien gefunden, und das Land Jahre hindurch zum Schauplatz der blutigsten und merkwürdigsten Kriege gemacht hat, sehen wir die Verfassung dieses Landes vielfachen Aenderungen unterworfen.

Unter französischer Herrschaft im J. 1797 war die Lombardei ein Theil der großen italienischen Republik, und stand wie diese unter dem Schutze Frankreichs. Die vollziehende Gewalt war in den Händen von 5 Direktoren, die Gesetzgebung in den Händen eines »Großen Rathes« und eines »Rathes der Alten« gebildet durch Ur- und Wahlversammlungen. Im J. 1802 erhielt diese Verfassung eine Abänderung dadurch, daß der gesetzgebende Körper und der große Rath aus drei Wahlcollegien hervorging, welche aus den Grundeigenthümern, Gelehrten und Handelsleuten zusammengesetzt wurden. An der Spitze der Regierung stand Napoleon als Präsident.

Die neue Verfassung vom J. 1805 behielt diese Einrichtung bei, doch wurden die Mitglieder des großen Rathes vom Könige ernannt. Als durch die Beschlüsse des Wiener-Congresses ein Lombardisch-Venetianisches Königreich für Oesterreich zusammengestückt wurde, kam ein Vicekönig an die Spitze der Verwaltung, welcher die letzte Instanz in Gerichtssachen bildete, und das Recht hatte, die bedeu-

tendsten Posten des Königreichs zu besetzen. Unter ihm stehen die beiden Gubernien von Venedig und Mailand, und unter diesen als Mittelinstanz wieder je 8 oder 9 Delegationen.

Wenn wir das Einkommen, welches Oesterreich von seinen italienischen Provinzen bezieht, auf 30 Millionen Gulden anschlagen, wie dies gewöhnlich angenommen wird, so stellt sich heraus, daß diese Provinzen den fünften Theil sämmtlicher österreichischer Staats-Einkünfte liefern (diese betragen 150 fl. C. M.). Wenn daher Böhmen als Stein erster Größe in der Kaiserkrone glänzt, so ist die Lombardei der zweite, und es ist leicht erklärlich, warum Oesterreich alles aufbietet, auch den verlasteten Stein noch in seiner Krone zu erhalten. Diese 30 Millionen werden gedeckt theils durch eine Kopfsteuer, theils durch eine Grund- und Handelssteuer, ferner durch Zölle und Verzehrungssteuern und endlich durch Staatsmonopole auf Salz, Pulver, Tabak und Salpeter. Ein großes Einkommen bildet ferner die sogenannte kleine oder kaiserliche Lotterie, welche nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Provinzen eingerichtet, und aus denselben Rücksichten, die wir im Artikel »Lotterie« auseinandersetzen, gefährlich und verwerflich ist.

Die oberste Militärbehörde für die vereinigten italienischen Provinzen ist in Verona, welches in neuester Zeit zu einer Festung umgestaltet wurde, und in dem jetzigen Kriege einer der Hauptpunkte war, um welchen sich die gegenseitigen feindlichen Operationen bewegten.

Die österreichische Armee rekrutirt aus Italien 8 Infanterie-Regimenter mit verhältnißmäßiger Artillerie und Kavallerie. Die Rekrutirung geschieht durchs Loos, die Dienstzeit ist auf 8 Jahre festgesetzt.

Während wir diesen Artikel schreiben, werden die Friedensunterhandlungen in Italien bereits eingeleitet. Oesterreich scheint nach dem glücklich beendeten Feldzuge seiner Truppen auf den Besitz Italiens nicht so leicht verzichten zu wollen. Die nächste Zukunft wird uns lehren, in welcher Weise die Verhältnisse des nördlichen Italiens sich gestalten werden.

**Karlsbader-Beschlüsse** siehe: deutscher Bund.

**Krieg.** Wenn sich zwei Menschen über irgend einen Gegenstand streiten, so treten sie vor das Gericht hin und lassen dieses entscheiden, welcher von beiden Recht hat, ja sie müssen dies sogar thun, sie dürfen nicht etwa mit Waffen in der Hand ihren Streit ausmachen, denn sie leben in einem Staate, und die Grundlage und der Hauptzweck des Staates ist aber, an die Stelle der Gewalt das Gesetz treten zu lassen, und Jeden zu seinem Rechte zu verhelfen.

Völker aber und Staaten, die mit einander in Streit leben über irgend einen Gegenstand z. B. über die Gränzen ihrer Gebiete oder über eine zugefügte Beleidigung, können nicht vor einen obersten Gerichtshof treten, denn jeder Staat ist souverain d. h. er erkennt keine Gewalt

über die seinige an. Sie müssen daher zur Erledigung einer obwaltenden Streitigkeit, zur Gewalt greifen, um auf diese Weise dieselbe zu beendigen, ihr Recht zu erhalten und wieder in den früheren ordnungsmäßigen Zustand zurückzukehren. Die Anwendung von Gewalt eines Volkes gegen das andere, um dadurch sein Streitiges Recht zu erlangen — heißt Krieg.

Der Krieg bringt wohl viele und mannigfaltige Uebel in seinem Gefolge: Zerrüttetes Familienglück, zerstörte Staatsfinanzen sind seine häufige Folge, die Wissenschaft und die Kunst liegen während seiner Dauer und oft nach seiner Beendigung danieder, Verwilderung ganzer Stände des Volkes, Hungersnoth und Theuerung sind nicht selten seine Folgen; allein auch die Vortheile, die er von einem höheren Standpunkte aus betrachtet hat, sind nicht gering. Er ist ein nützlicher Ableiter für alle schädlichen, unthätigen Staats-elemente; er verringert das Proletariat, das sonst furchtbar um sich greifen würde, und gibt diesem Gelegenheit, sich auf dem Kriegsfelde aus seinem Zustande der Erniedrigung herauszuarbeiten. Er bringt wieder eine größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen des Staates hervor; der während des Friedens übermüthig gewordene Reichthum könnte leicht sich zum Alleinherrscher machen und die Staatsmaschine durch Bestechung und Corruption untergraben, wenn nicht der Krieg seinen Besitz bedrohen und die Männer der Waffe an die Spitze des Staates rufen würde. Der Krieg ist höchst nothwendig, um den Volksgeist, der im Wohlsein und ungestörten

Lebensgenuß verdummt und versumpft, wieder zu erheben und zur Begeisterung für ein höheres und edleres Ziel zu befähigen.

Um aber den Krieg nicht noch zerstörender und vernichtender zu machen, als er es seiner Natur nach ist, hat der Gebrauch der Jahrhunderte gewisse Normen und Gesetze festgesetzt, die in der Vernunft begründet sind. Die Menschen sollen ja nicht wie die wüthenden Thiere auf einander losstürzen, sie sollen selbst da, wo ihnen zur Wahrung ihrer Rechte nichts bleibt als zur rohen Gewalt zu greifen, das Recht vor Augen haben, und nicht mehr Unheil schaffen, als es zur Erreichung ihres Zweckes auf das dringendste nothwendig ist. Diese Normen, (Gesetze), welche einen wichtigen Theil des Völkerrechts ausmachen, heißen Kriegsmannier. Wir wollen die wichtigsten und inhaltreichsten Grundsätze derselben in Kürze berühren.

Vor Allem muß die Kriegserklärung vorhergehen, d. h. die Ankündigung eines Volkes, daß es zur Durchsetzung seines Rechtes sich der Gewalt bedienen wolle. In neuerer Zeit hat man dies sehr oft unterlassen, und hat alsogleich durch Eröffnung der Feindseligkeit den Krieg als erklärt angesehen. Es ist dies immerhin ein Unrecht, denn man muß dem Feinde Zeit lassen sich zu rüsten, — Ueberrumpelung des Wehrlosen durch Waffengewalt war von jeher als Treulosigkeit angesehen. Krieg führen kann nur wer souverain ist d. h. Staaten. Da souveraine Völker die ausübende Gewalt meistens dem Könige oder Präsidenten überlassen, so wird die Kriegserklärung sowohl als der

oberste Befehl über sämtliche Heeresmassen in dessen Hände übergeben. Jede Macht beruft nach der Kriegserklärung sogleich ihre Unterthanen aus den friedlichen Diensten, Civil- oder Militärstellen zurück, ebenso verbietet sie die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen in das feindliche Land; denn dem fremden Staate gegen den eigenen irgendwie beizustehen, wäre Verrath am Vaterlande. Nur den eigentlichen Soldaten ist der Kampf gestattet, und nur diese werden nach Kriegsmanier behandelt, bloß innerhalb des angegriffenen Landes selbst kann es einen Landsturm, eine Insurrection geben. Auf der See dürfen bloß Kriegsschiffe oder von der kriegführenden mit sogenannten Kaperbriefen versehene Schiffe feindlich auftreten, alle andere Schiffe, die etwa angreifen oder sich Feindseligkeiten erlauben, werden als Seeräuber betrachtet.

Der Krieg bringt es wohl mit sich, daß man in der Auswahl der Angriffsmittel nicht allzu wählerisch sein kann, jedoch ist man längst darüber übereingekommen, daß man gewisse Waffen, die besonders zerfleischen und unnütze Schmerzen bereiten, nicht anwendet, so z. B. mit zerhacktem Blei, mit Kettenkugeln zu schießen ist wider die Kriegsmanier, ebenso vergiftete Waffen anzuwenden. Wer nicht mit den Waffen in der Hand ergriffen wurde, soll nicht als Kriegsgefangener behandelt oder gar getödtet werden. Die Soldaten, die um Pardon bitten, und die Waffen niederlegen können nur als Kriegsgefangene betrachtet und müssen als solche behandelt werden d. h. es dürfen ihnen weiter die Kleidungsstücke, außer Geld, Uhren, Kostbar-



keiten, abgenommen noch dieselben gemißhandelt werden. Man darf sie nicht zwingen, gegen ihre eigenen Waffengefährten zu kämpfen, und eine Auswechselung derselben gegen eine gleiche Menge feindlicher Kriegsgefangenen von gleichem Range ist durchaus Kriegsmanier. Bei Offizieren oder Besatzungen von Festungen geschieht das meistentheils auf das Ehrenwort, in dem gegenwärtigen Feldzuge oder für eine gewisse Zeit nicht mehr zu dienen; Espione werden erschossen nach Kriegsrecht. Kriegslasten sind erlaubt. Die Todten werden bestattet, und die Verwundeten müssen verpflegt werden, und sind nach ihrer Heilung als Kriegsgefangene zu betrachten; für die Bestattung jener, für die Leitung dieser sorgt derjenige kriegführende Theil, der das Schlachtfeld behauptet. Oft schließt man auch Waffenstillstände zu diesem Zwecke. Hierüber werden wir in dem Artikel Frieden sprechen.

Festungen werden entweder durch Sturm genommen, und dann ist die Plünderung selten hintanzuhalten, und deshalb auch vom Kriegsgebrauch nicht verboten. Wird aber die Festung durch Capitulation d. h. einen Vertrag übergeben, so geschieht dies nicht. Sobald die Verhandlungen beginnen, was ebenso wie bei solchen auf offenen Felde zwischen den Heeren, durch Aussteckung einer weißen Fahne und Ausfendung eines Parlamentärs geschieht, so hören die Feindseligkeiten auf. Die Bedingungen sind verschiedenartig. Hie und wieder tritt freier Abzug mit klingendem Spiele ein, oft gegen das Versprechen in diesem Feldzuge oder auf bestimmte Zeit nicht mehr zu dienen (wie

bei Treviso, Vicenza). Das Ergeben auf Gnade und Ungnade läßt das Niedermegeln der Besatzung nach Kriegsmanier nicht zu. Man nennt dies »über die Klinge springen lassen« — in neuerer Zeit kommt dergleichen nicht mehr vor. Die persönliche Sicherheit und das Eigenthum der Bewohner sind durch solche Capitulationen geschützt. —

Der Fürst des kriegsführenden Staates und seine Familie wird möglichst geschont, und gleichsam als außerhalb der Angreifenden befindlich betrachtet. Die im eigenen Lande wohnenden friedlichen Unterthanen müssen geschützt bleiben nach Ausbruch des Krieges, und sind nicht als Kriegsgefangene anzusehen. Das Eigenthum der feindlichen Unterthanen auf feindlichem Boden kann der Natur der Sache nach nicht durchweg verschont bleiben; Plünderung findet bei Erstürmung einer Festung statt, und Brandschätzungen, Contributionen, d. h. vom Feinde auferlegte Steuern kommen in allen Kriegen vor; — Entschädigung des verletzten Eigenthums ist höchst selten. Wenn aber der Feind ein unbewegliches Gut sich angeeignet und etwa verkauft hat, so ist dieses Recht und der Verkauf ungültig, wenn das Land wieder zurückerobert oder abgetreten wird. Anders ist es mit feindlichem Privateigenthum zur See, dies wird, wenn es auf feindlichen Schiffen sich befindet, als gute Prise betrachtet und weggenommen. Hingegen wenn das Gut sich auf dem Schiffe einer neutralen, d. h. nicht kriegsführenden Macht befindet, so gilt der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut. Diese Schiffe müssen sammt ihrem Inhalte geschont werden, obgleich

die Engländer selbst diese Grundsätze nicht gelten ließen. Der Kriegsgebrauch zur See ist ziemlich complicirt, und wir übergehen deshalb dessen nähere Durchführung.

Der Feind hat in einer eroberten Provinz das Recht, die Verfassung desselben zu ändern, sich huldigen zu lassen, und sich vollkommen als Souverän zu benehmen, d. h. Gesetze zu geben, Steuern auszuschreiben u. s. f.

Dies sind die im Völkerrechte begründeten Gesetze des Kriegsgebrauchs. Ob der Krieg ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg, oder Eroberungskrieg ist, macht hiebei keinen Unterschied, und alle die Eintheilungen der Kriege nach ihren verschiedenen Endzwecken oder Ursachen sind ohne Einfluß auf den politischen Standpunkt, von dem aus wir sie hier betrachten.

Das Aufhören aller Kriege wäre nur im Falle eines fester Rechtszustandes zwischen den Völkern denkbar. Es müßte dann einen Völkerstaat geben, einen obersten Völkerareopag, d. h. Gerichtshof, der ihre Streitigkeiten schlichten und dem sich Alle unterwerfen würden. Diese Idee ist wohl sehr schön und glänzend, an ihrer praktischen Ausführung aber dürfte wohl noch lange zu arbeiten sein. Die Wichtigkeit des Krieges selbst, von der wir am Anfange gesprochen haben, der kriegerische Geist, der bei einzelnen Nationen vorherrscht, der Nationalitätssinn und der Nationalstolz, abgesehen von der Macht und dem Egoismus der Fürsten, von denen jetzt weniger zu fürchten ist, machen eine solche Idee praktisch unmöglich. Schon König Heinrich IV. von Frankreich träumte von einer Staatenre-

publik. Man sieht also, die Idee ist nicht eben neu. In neuester Zeit seit 1815 suchte man dieselbe durch die »des europäischen Gleichgewichts,« wo sich die fünf Großmächte gegenseitig in Schach hielten und beobachteten, um jeden Uebergriß einer von ihnen oder einer kleineren hintanzuhalten, zu ersetzen. Die Besetzung von Krakau durch Oestreich machte den ersten Riß in das künstliche Gewebe, und das Jahr 1848 hat das europäische Gleichgewicht vollends vernichtet.

### Kriegserklärung siehe Krieg.

**Privilegien** sind Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze. Durch solche Ausnahmen vom Gesetze wird den Einzelnen oder einer gewissen Gesamtheit von Staatsbürgern entweder ausnahmsweise der Genuß eines Rechtes zugestanden, und dann sind es Privilegien in eigentlichen Sinne des Wortes; oder sie werden von Verpflichtungen befreit, die den Ubrigen zustehen, und das sind Dispensationen.

Vor dem Gesetze sind alle gleich; diese Gleichheit ist die Grundlage aller Freiheit, die Grundlage der Menschenrechte. Somit kann es auch keine Bevorzugung des Einzelnen vor dem Gesetze geben, er darf keine Rechte genießen, die der Andere nicht hat; er darf von keinen Pflichten befreit sein, die der Andere zu tragen hat.

Wir wollen hier die hauptsächlichsten Arten solcher Privilegien durchgehen. Vor Allem sind die Privilegien bei Erfindungen, als diejenigen zu erwähnen, die

unter diesen Namen am häufigsten vorkommen. Wenn Jemand eine große, wichtige, wohlthätige Erfindung gemacht hat, so gebührt es sich, daß er zum Lohn für seine Bemühungen, für seine geistige Anstrengung, für die oft jahrelange Arbeit auch das Recht auf die ausschließliche Benützung derselben wenigstens durch eine bestimmte Zeit erhält. Dieses Recht liegt in der Erfindung selbst, ist somit eigentlich gar kein Privilegium, keine Ausnahme vom Gesetze, denn alles was recht ist, soll Gesetz sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß Menschen, die gar keine wichtige, bedeutende Erfindung gemacht haben, die oft nur eine unwichtige Veränderung für eine solche ausgeben, das Recht der ausschließlichen Benützung haben sollen. Das wäre ein Privilegium, eine Ausnahme vom Gesetze, vom Rechte; denn warum soll der Eine bevorzugt sein, und jeden möglichen Vortheil aus einer Sache unverdientermaßen ziehen, indessen der Andere hiervon ausgeschlossen bleibt? — Hieher gehört ferner die Verleihung von besonderen Auszeichnungen an Einzelne, wenn nicht wirklich ein großes Verdienst zu Grunde liegt, daher fast alle Orden, Titel ohne ein besonderes Amt; ist doch sogar der ganze Adel ein solches Privilegium. Hieher gehören alle Dispensationen, d. h. die Befreiung Einzelner von gewissen Steuern, von der Wehrpflicht, die Befreiung von der jemandem nach Recht und Zug zuerkannten Strafe, die Befreiung von den Bedingungen, die Jemand zur Erlangung irgend einer Sache zu erfüllen hat, jede Befreiung von einer Pflicht, die einem Staatsbürger wie dem andern, oder jedem Staats-

bürger, wenn er in eine gewisse Lage oder ein gewisses Verhältniß kömmt, zusteht. — Es gab solcher Privilegien wie sie eben nur die Willkühr absoluter Fürsten, die Geselofsigkeit früherer Jahrhunderte einführen konnte, eine solche Masse, daß durch sie eine furchtbare Verwirrung in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger hervorgebracht, die Gleichheit derselben vollständig aufgehoben wurde.

Die ärgsten und heillossten dieser Privilegien sind diejenigen, welche für größere Körperschaften, für einzelne Städte, Stände u. dgl. gelten. Dadurch werden ganze Theile des Staates außerhalb des Staates erklärt, lauter Staaten im Staate gemacht, aus den Staatsbürgern entstehen lauter einzelne ungleich berechnigte Kasten, Stände; aus dem Einen Rechte werden eine Masse von Rechten fabricirt.

Einzelne Körperschaften hatten Jahrhunderte lang besondere Rechte. So entstanden z. B. die übermäßigen Klostergrüter aus Privilegien. Bei einzelnen Körperschaften häufte sich das Geld in Massen auf, obgleich die übrigen Staatsbürger darbtten und Noth litten.

Ebenso hatten einzelne Städte besondere Vorrechte. Die brauchte keine Steuern zu zahlen, die hatte keine Einquartirung zu leiden, jene durfte einzig und allein Markt halten. Eine andere hatte das Recht zu den Ständen einen Abgeordneten zu schicken, und einzig und allein ihre Interessen vertreten zu lassen im Rath, indes die übrigen Bewohner des Landes rechtlos waren.

Kommen wir nun erst zu den Privilegien ganzer Stände, so werden wir einsehen, daß das ganze Unheil der früheren Herrschaft und Verwaltung in Oesterreich, die lange Macht des Absolutismus und der Despotie, die Knechtung des Volkes, die Unterdrückung jeder freieren Regung eine Folge der Privilegien waren. Und was war anders Schuld daran, als daß nur der Adel zu allen höheren Aemtern, zu allen einflussreichen Stellen gelangte? Und was war anders Schuld daran, als daß nicht das Volk selbst seine Klagen und Beschwerden vorlegen durfte, sondern nur einzelne Stände, daß es überhaupt kein Volk gab, sondern nur bevorzugte Kasten? Und was war Schuld daran, als daß das Volk alle Steuern tragen mußte, für den Hof zahlen und wieder zahlen, für den Adel roboten und Zins leisten, für die Geistlichkeit zehnten und wieder zehnten? Was war anders Schuld daran, als daß die ganze Volkserziehung in den Händen der Geistlichkeit war, die dem Volke nichts über seine Rechte sagte, ihm nie die Augen öffnete über seine eigene Lage? Privilegien waren es, die die Freiheit der österreichischen Völker zu Boden gedrückt haben.

Wir haben die Freiheit errungen am 13. März und 15. Mai. Wir wollen auch alle Privilegien los sein. Einer ist dem Andern gleich. Kein Adel mehr, keine fürstlichen und gräflichen Vorrechte, keine Zehnten und keine Roboten, keine Fideikomnisse, wodurch bei einem Einzigen auf Jahrhunderte hinaus die unermesslichsten Reichthümer angehäuft werden, keine Mortuarien und Landemien mehr, und

wie alle diese Privilegien der Grundbesitzer heißen. Der ehemalige Adel muß in unseren Reihen dienen, wie jeder Andere, Jeder von uns muß so gut wie der Adel die höchsten Staatsämter bekleiden können — darum auch weg mit den alten Namen und Titeln, welche sich mit der Gleichheit der Staatsbürger nicht vertragen, und dem Begriff der Demokratie widersprechen.

Aus den Privilegien entstand die Tyrannei gegen die Völker; und mit dem ersten Vorrecht, das dem Einzelnen vor dem Andern von Neuem eingeräumt würde, hätte der Freiheitsbrief der Völker auch von Neuem einen Riß erhalten.